

MERKBLATT ZUM UMGANG MIT ABWASSER AUS DER FASSADENREINIGUNG



Fassadenreinigung © Stadt Frankfurt am Main, Foto: Sandro Alessi, Umweltamt

Wasser, das durch seine Nutzung verunreinigt ist, wird zu Schmutzwasser. Das heißt, Wasser aus der Gebäudereinigung wird auch ohne Waschmittelzusätze zum Schmutzwasser. Es darf nur in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Dabei sind die Einleitbeschränkungen des §10 der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main (Entwässerungssatzung) zu beachten. Für den Umgang mit Abwasser aus der Fassadenreinigung und dessen Entsorgung gelten folgende Regeln:

Regeln für den Umgang mit Abwasser aus der Fassadenreinigung

1. Regeln der Technik anwenden

- Schutzpläne
- Abwasser auffangen
- Kontrolliert ableiten oder entsorgen

2. Keine Ableitung in Regenwasserkanäle oder Gewässer. Keine Versickerung im Boden.

- Nur einleiten in:
- Schmutzwasserkanal
 - Mischwasserkanal

3. Bei Zweifeln zur Art des öffentlichen Kanals: Fragen Sie die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)!

E680FPU-Kanalauskuenfte@stadt-frankfurt.de

Fassadenreinigungen sind so durchzuführen, dass weder Gefahren noch schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belästigungen (Staub, Lärm, Geruch, Verunreinigungen) entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Beseitigung des bei der Fassadenreinigung anfallenden Abwassers muss fachgerecht und umweltverträglich nach den Regeln der Technik erfolgen. Details finden sich im **Merkblatt ATV-DVWK-M 370** „Anforderungen an die Erfassung und Behandlung des beim Reinigen und Abbeizen von Fassaden anfallenden Abwassers“.

Zulässige Schmutzwassereinleitungen		Nicht zulässige Schmutzwassereinleitungen
erlaubnisfrei	erlaubispflichtig	
<ul style="list-style-type: none"> - Fassadenreinigung ohne Chemieeinsatz und mit Einleitung auf Privatgelände in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinstprojekte zur Fassadenreinigung bis 300 m² Fassadenfläche. Diese sind anzuzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fassadenreinigung/-entschichtung oder -beizung mit Chemieeinsatz (außer Reinigung bis 300 m² Fassadenfläche) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstdruckstrahlarbeiten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwassereinleitungen im öffentlichen Raum, z.B. in einen Straßeneinlauf 	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung in die Regenwasserkanalisation oder in Gewässer - Ableiten des Wassers über öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Geh- und Fahrradwege) - Versickern des Wassers im Boden

Zuständige Stelle^{*)} für eine Antragstellung / Anzeige von Kleinstprojekte ist:

Stadtentwässerung Frankfurt am Main
68.46 Eigenüberwachung und Verfahrenstechnik
Goldsteinstr. 160
60528 Frankfurt am Main

*) Es können weitere behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sein. Das vorliegende Merkblatt entbindet Auftraggeber und ausführende Unternehmen nicht von der Verantwortung, sich vor Arbeitsbeginn über alle erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen zu informieren und diese ggf. rechtzeitig zu beantragen.

Fassadenreinigung ohne Chemieeinsatz

Eine Fassadenreinigung ohne Chemieeinsatz ist bei Einleitung auf Privatgelände in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation genehmigungsfrei. Als Abwasseraufbereitung ist eine Rückhaltung der Feststoffe durch Filtervlies in der Regel ausreichend.

Eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle, auch über Hof- und Straßeneinläufe, ist nicht zulässig. In Stadtgebieten mit Trennkanalisation ist daher besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Einleitstelle erforderlich. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall die SEF nach einer geeigneten Einleitstelle.

Kleinstprojekte bis 300 m² zu reinigender Gesamtfläche

Nach Merkblatt DWA-M 370 „Abfälle und Abwässer aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden“ müssen bei der Anwendung einfacher Reinigungsverfahren ohne Entschichtung, nur mit Wasser und ohne Säuren, Laugen oder Lösemittel, bei einer zu reinigenden Gesamtfläche von weniger als 300 m² keine besonderen Anforderungen an das Erfassen und Behandeln gestellt werden. Bei Chemie-

einsatz sind die Herstellerangaben zu beachten. Für Kleinprojekte bis 300 m² zu reinigender Gesamtfläche sind keine Erlaubnisse zur Einleitung von Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einzuholen, sie sind jedoch anzeigepflichtig. Bei der Flächenbetrachtung sind solche Objekte/Gebäude zusammenzufassen, bei deren Reinigung das Abwasser gemeinsam anfällt.

Mit Lackresten oder Chemikalien belastetes Abwasser kann z.B. durch Ausstreuen bzw. Auslegen von Sand, speziellem Granulat, Textilien oder sonstigem saugfähigem Material aufgenommen werden.

Unbelastetes Abwasser kann der öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Vor der Einleitung in Sinkkästen muss sichergestellt sein, dass diese in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation entwässern. Der Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Fassadenreinigung/-entschichtung oder -beizung mit Chemieeinsatz

Die Einleitung von Abwasser aus einer Fassadenreinigung mit Chemieeinsatz erfordert eine Genehmigung der SEF und die Zuweisung einer geeigneten Einleitstelle. Ausgenommen sind Vorhaben, bei denen Fassadenflächen bis 300 m² gereinigt werden; diese sind anzuzeigen.

Das Abwasser ist so aufzubereiten, dass die Anforderungen nach §10 der Entwässerungssatzung eingehalten werden. Ist dieses nicht möglich, ist das Abwasser zu sammeln und als flüssiger Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Aufbereitung kann z.B. durch Sedimentation in einem Behälter oder der Filtration des Abwassers erreicht werden. Eine weitergehende Behandlung ist abhängig von der Art der gelösten Schmutzstoffe und der verwendeten Reinigungsmittel. Je nach Erfordernis können Aktivkohlefilter, Flockungs-/Fällungsanlagen, etc. zum Einsatz kommen.

Ablauf des Erlaubnisverfahrens:

- Vor Beginn der Arbeiten ist ein Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Fassadenreinigung in die öffentliche Kanalisation bei der SEF zu stellen. Ohne eine Erlaubnis darf nicht eingeleitet werden, da die Anschlussgenehmigung des jeweiligen Grundstücks die Einleitung von Schmutzwasser aus derartigen Maßnahmen nicht beinhaltet (Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main, §10 Abs. (8)). Mit dem Antrag sind das gewählte Reinigungsverfahren und die anfallenden Abwassermengen zu beschreiben. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden sein. Bitte planen Sie etwa 4 Wochen Bearbeitungsdauer ein.
- Übermittlung der Zustimmung bzw. Erlaubnis mit Einleitstelle und eventuellen Auflagen durch die SEF (Sachgebiet 68.46).
- Festlegung der Einleitstelle und evtl. Auflagen durch die SEF.
- Einleitung

Höchstdruckstrahlarbeiten

Strahlarbeiten, die primär dem (teilweisen) Abtrag der zu behandelnden Oberfläche z.B. von Farben, Beschichtungen oder Beton und nicht nur der Entfernung anhaftender Verschmutzungen dienen, sind stets erlaubnispflichtig. Häufig handelt es sich dabei um Höchstdruckstrahlarbeiten, die üblicherweise mit Drücken von 500 – 3000 bar arbeiten. Abwasser aus Höchstdruckstrahlarbeiten kann mit folgenden Schadstoffen belastet sein:

- Sedimente in größeren Mengen
- Schwermetalle aus Farbresten und Korrosionsschutzmitteln
- organische Schadstoffe auf Farbresten, Fugenmassen und Schutzbeschichtungen

DER MAGISTRAT - Umweltamt

Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist zulässig, sofern die Einleitgrenzwerte des §10 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main eingehalten werden. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu erbringen.

Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist das anfallende Abwasser mittels eines Dreikammerabsetzbeckens aufzubereiten und in einem Sammelbecken geeigneter Größe bis zur Freigabe zu sammeln (Klarwasser). Zur Ressourcenschonung wäre es wünschenswert, das geklärte Wasser zum Strahlen im Kreislauf zu verwenden und so die anfallende Abwassermenge erheblich zu reduzieren.

Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist das Klarwasser auf die Parameter

- absetzbare Stoffe
- AOX
- Mineralölkohlenwasserstoffe
- As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn.
- Chrom-VI

zu untersuchen. Die Einleitung ist nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Freigabe durch die SEF bei Einhaltung der Einleitgrenzwerte zulässig.

Ansprechpartner:

Stadtentwässerung Frankfurt am Main
(SEF)

Eigenüberwachung und Verfahrenstechnik (68.46)
Goldsteinstraße 160,
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 212-32887
Fax: 069 / 212-43386

Email: sw-einleitungen.eb68@stadt-frankfurt.de

Umweltamt der Stadt Frankfurt a.M.

Abwasserüberwachung (79.41)
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 212- 39 418
Fax: 069 / 212- 46 884

Email: abwasserueberwachung@stadt-frankfurt.de

Landesinnung Hessen
des Gebäudereiniger-Handwerks

Ferdinand-Porsche-Straße 11
60386 Frankfurt

Tel.: 069 - 477700
Fax: 069 - 476100

Email: info@die-gebaeuedienstleister-hessen.de

Herausgeber

Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt – Umweltüberwachung Abwasser, Labor (79.4)

Postanschrift: Galvanistraße 28,
60486 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Goldsteinstraße 160,
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 212- 39 418
Fax: 069 / 212- 39 140

Email: abwasserueberwachung@stadt-frankfurt.de